

Massnahmen im Erziehungsdepartement

1. Beschlüsse des Regierungsrates:

Der Regierungsrat hat – unter Vorbehalt des Budgetrechts des Kantonsrates – die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Massnahmen zur Entlastung des Staatshaushaltes getroffen. Einzelne Massnahmen erfordern die Anpassung von Leistungsverträgen oder Entscheide des Erziehungsrates.

16	Reduktion der Lektionenverpflichtung Schüler	800'000
17	Reduktion der Anzahl Sonderschulplätze	500'000
18	Integration DAZ (Deutsch als Zweitsprache) in die Schulaufsicht	38'400
19	Verzicht auf PISA Vollerhebung	33'000
20	Klassenoptimierung Handelsschule KV	472'100
21	Verzicht auf Printmedien in den Abteilungen BIZ und Berufsbildung	21'000
22	Erhöhung des Bundesbeitrages an die Berufsbildung	1'000'000
23	Streichung der Kantonsbeiträge an Weiterbildungs-Institutionen	80'000
24	Anheben der Aufnahmebedingungen für Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	165'000
25	Unterricht Fachfrau Betreuung nicht mehr ausserkantonale sondern neu im Angebot des BBZ	280'000

Nr.	Massnahme	Entlastung 2015 ff.
26	Zusammenlegung von Hausdienstarbeiten im BBZ	46'000
27	Anpassungen «Kanti 15» (Streichung zus. Fächerangebot, Matura Deutsch-Englisch, selbstorganisiertes Lernen und Physik-Laborunterricht in den 3. Klassen)	217'600
28	Kantonsschule: Erhöhung der Kopierpreise	40'500
29	Kantonsschule: Erhöhung der Raummieten (mit HBA)	10'000
30	Pädagogische Hochschule: Tiefere Beiträge Fremdsprachenaufenthalt und Brevet Rettungsschwimmen, weniger Vertiefungsangebote und grössere Lerngruppen, Verzicht auf European Computer Driving Licence (ECDL), Instrumentalunterricht 4 (bisher 6) Semester	188'000
31	(Neu-)Priorisierung der Ausstattung der Innenräume der Gebäude (Kantonsschule und BBZ)	100'000
32	Prozessoptimierungen Erziehungsdepartement	140'000
33	Kapazitätsanpassungen Schulzahnklinik	320'000
34	Prozessoptimierungen Berufsbildung / BIZ	75'000
35	Erhöhung Teilnehmerbeiträge Jugend und Sport	30'000
36	Reduktion des Kunstkredites für Bilderankäufe	7'000

2. Verordnungsänderungen

Einzelne Entlastungsmassnahmen bedürfen der Anpassung von Verordnungen. Es wurden folgende Verordnungen angepasst:

V4	Verordnung über die Schul- bzw. Studiengelder und die Gebühren im Berufsbildungswesen vom 10. Juli 2007	Erhöhung diverser Gebühren (Schul- und Studiengelder im Berufsbildungswesen)	336'000
V5	Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 28. November 2006	Klassenoptimierung im Berufsbildungszentrum (BBZ)	215'000
V6	Verordnung über die Weiterbildung von Lehrpersonen vom 19. Juni 2001	Pädagogische Hochschule: Reduktion des Kantonsbeitrages an die Weiterbildung von Lehrpersonen von 80% auf 70%	60'000
V7	Verordnung über die Studiengebühren und Schulgelder an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen vom 18. Januar 2005	Pädagogische Hochschule: Erhöhung der Studiengebühren	28'000

3. Entlastungsmassnahmen, welche die Änderungen von Gesetzen erfordern

Dem Kantonsrat wird der Entwurf für ein Gesetz zur Entlastung des Staatshaushaltes (ESH3-Gesetz) unterbreitet. Damit sollen die Änderungen vorgenommen werden, welche die Form des Gesetzes erfordern. Es handelt sich um folgende Massnahmen:

Nr. G	Gesetzestitel	Massnahme	2015 folgende
G1	G über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirche	Reduktion der Staatsbeiträge im Kirchenwesen um 25%	1'000'000
G2	G über die Ausrichtung von Beiträgen an Musikschulen im Kanton Schaffhausen	Reduktion der Staatsbeiträge an die Musikschulen um 25%	275'000
G3	Art. 85a Schulgesetz	Streichung der Beiträge an die Kieferorthopädie	70'000
G4	Art. 45a und Art. 47 Schulgesetz	Führen von 9 statt 10 Klassen in der Kantonsschule	483'000

